

## **Datenschutzordnung des tlv thüringer lehrerverband**

### **Präambel**

Der tlv thüringer lehrerverband (tlv) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der tlv nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Der tlv verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verbandes, Teilnehmern von Veranstaltungen und Kontakten, die für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes genutzt werden. Dies erfolgt sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten des Landesvorsitzenden und dessen Stellvertretern sowie von Vertretern des tlv im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Verbandszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage der geltenden rechtlichen Regelungen.
3. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband  
Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB, vertreten durch die Landesleitung. Diese/r stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie/er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 3 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail nutzt der Verband verbandseigene E-Mail-Accounts, die im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen sind.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

#### **§ 4 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Funktionsträger im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Schatzmeister, Referent/innen und Sekretariat), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

#### **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben (Satzung des tlv, § 5) ist es notwendig, dass der Verband über seine Arbeit informiert. Dies tut er indem:
  - in Auftrag gegebene und selbst erstellte Gutachten, Expertisen, Umfragen und weitere Publikationen öffentlich zugänglich gemacht werden und über deren Publikation berichtet wird,
  - in einem Newsletter des tlv über die Arbeit des Verbandes berichtet wird,
  - in weiteren Newsletter-Formaten die aktuelle Medienberichterstattung über den tlv und die Bildungspolitik zusammengefasst und veröffentlicht werden,
  - regelmäßig Pressemitteilungen versendet werden,
  - Kontakte zu Politik, Institutionen, Medienvertretern und weiteren Multiplikatoren gepflegt werden.
2. Die dafür notwendigen Daten werden vorgehalten und entsprechend der rechtlichen Regelungen geschützt.

#### **§ 6 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Funktionsträger des Verbands dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können geahndet werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Landesvorstand des tlv thüringer lehrerverband am 24.10.2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft.